

Große Falllösungshausarbeit SoSe 2024

Sachverhalt

R möchte ein neues iPhone 15 Pro erwerben, hat dafür aber nicht die nötigen finanziellen Mittel. Er entscheidet sich daher dazu, ein solches iPhone in dem Galeria Kaufhof in der Hohe Straße in Köln zu stehlen, das dort für 1.000 EUR verkauft wird (Wert 800 EUR). Der Galeria Kaufhof wird von der G-GmbH betrieben. Am Eingang des Kaufhauses und im Innenraum sind mehrere deutlich sichtbare Schilder folgenden Inhalts ausgehängt:

„Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, vielen Dank für Ihren Einkauf. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir wegen der stark angestiegenen Ladendiebstähle in den letzten Jahren folgende Maßnahmen ergreifen:

- 1. Alle großen Taschen (ab 50 cm x 32 cm x 12 cm) sind am Eingang des Kaufhauses abzugeben.*
- 2. Jeder Ladendiebstahl wird zur Anzeige gebracht.*

Wer in diesem Laden stiehlt, erklärt sich dadurch einverstanden, eine Vertragsstrafe bis zum zweifachen Verkaufspreis des Diebesguts zu leisten, nicht aber unter 100 EUR.“

R betritt den Laden mit seiner Bauchtasche, steuert zielstrebig auf die Technikabteilung zu und steckt ein iPhone 15 Pro in die Bauchtasche ein. Als er eines der Schilder sieht, bleibt er davor kurz stehen, liest es sich durch und nickt dem Schild zu. R möchte sich damit über die Sicherheitsmaßnahmen lustig machen, die er (vermeintlich) so leicht überwunden hat. Dass R sich lustig machen möchte, ist aber nach außen nicht erkennbar, was er auch so beabsichtigt. Bei dem gesamten Vorgang wird er vom Ladendetektiv L beobachtet, der ihn sofort stellt, festhält und beginnt, die Tasche des R zu durchsuchen. R versucht, L zu entfliehen, indem er das Handy aus der Tasche holt und dem L seine Bauchtasche mit voller Wucht gegen den Kopf schleudert. Es gelingt ihm tatsächlich, dem L, der kurz benommen ist, zu entweichen.

Noch bevor R das Kaufhaus verlassen kann, rutscht er jedoch auf einer feuchten Stelle auf dem gefliesten Boden aus, fällt hin und bricht sich den Fuß. Dabei wird das iPhone 15 Pro völlig zerstört. Die feuchte Stelle war von dem Putzpersonal des Kaufhauses hinterlassen worden, das aber aus Unachtsamkeit kein Warnschild angebracht hatte. Die Nässe auf dem Boden war nicht ohne weiteres erkennbar. Wäre R vor L nicht weggerannt, wäre ihm die feuchte Stelle aber aufgefallen und er wäre nicht ausgerutscht.

Infolge des Sturzes kann L zu R aufschließen und diesen festsetzen. L erhält von der G-GmbH die in dem Arbeitsvertrag vereinbarte Belohnung von 250 EUR. Zudem entstehen der G-GmbH Kosten in Höhe von 100 EUR für eine Strafanzeige (Zeitaufwand der Angestellten und Materialkosten). Schließlich verlangt die G-GmbH von R eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 EUR.

R ist keinesfalls bereit, dies zu zahlen. Er wendet ein, dass die G-GmbH nicht nachweisen könne, dass das iPhone 15 Pro tatsächlich verkauft worden wäre und er nicht für vertraglich vereinbarte Belohnungen einzustehen habe. Auch sei er nie damit einverstanden gewesen, eine



Vertragsstrafe zu zahlen, und so eine Klausel sei doch auf jeden Fall unwirksam. Jedenfalls müsse er auf keinen Fall sowohl die Vertragsstrafe als auch die anderen von der G-GmbH angemeldeten Posten bezahlen. Auch die Kontrolle durch L möchte er nicht akzeptieren, denn nur weil er ein Dieb sei, müsse er sich nicht alles gefallen lassen. Als er dem L die Tasche gegen den Kopf schlug, habe er sich nur gegen dessen Vorgehen verteidigen wollen, das müsse ja erlaubt sein.

Die Geschäftsführerin der G-GmbH entgegnet, dass ein Verkauf des iPhone 15 Pro zwar nicht nachweisbar sei, aber auch nicht unwahrscheinlich gewesen wäre. Das Gerät verkaufe sich zwar wegen seines hohen Preises nicht besonders gut. Die Verkaufsabteilung habe aber ermittelt, dass das Gerät mit 40-prozentiger Wahrscheinlichkeit zum Preis von 1.000 € verkauft worden wäre, was zutrifft. Die Klausel hält sie für wirksam, da sie nur den legitimen Interessen der G-GmbH diene, während R als Dieb keine eigenen legitimen Interessen vorzubringen habe. Auch L macht gegen R Ansprüche geltend und verlangt von diesem Schmerzensgeld.

Frage 1: Welche Ansprüche hat die G-GmbH gegen R?

Frage 2: Kann L von R ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen?

Frage 3: Welche Ansprüche hat R gegen die G-GmbH?

Bearbeitervermerk:

- 1.) Auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.
- 2.) Es ist davon auszugehen, dass es keines Spezialgesetzes bedarf, damit eine Vertragsstrafe bei Ladendiebstählen möglich ist.
- 3.) Es ist nicht zu prüfen, ob R den Stundenlohn des L ersetzen muss.
- 4.) Der Umfang des Gutachtens darf **maximal 25 Seiten** (inklusive Fußnoten, exklusive Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) betragen. Dabei sind die folgenden Formatvorgaben einzuhalten:
 - a) Seitenränder
 - Gutachten: oben 2 cm, unten 2 cm, links 7 cm, rechts 2 cm
 - Im Übrigen: oben 2 cm, unten 2 cm, links 2 cm, rechts 2 cm
 - b) Schrift
 - Schriftgröße 12 im Text, Schriftgröße 10 in den Fußnoten
 - Schriftart: Times New Roman
 - Zeilenabstand: 1,5 im Text, einfach in den Fußnoten
 - c) Blocksatz unter Einsatz der Silbentrennungsfunktion
- 5.) Die Arbeit ist nur mit der Matrikelnummer und Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis) zu versehen, **der Name ist nicht anzugeben**. Die Arbeit wird nicht unterschrieben, eine Erklärung zur Urheberschaft i.S.d. § 21 S. 3 StudPrO ist **nicht** anzufügen.
- 6.) Beginn der Bearbeitungszeit ist der 08.08.2024, Ende der Bearbeitungszeit ist der 19.09.2024 um 23:59 Uhr.
- 7.) Die Arbeit ist **ausschließlich in digitaler Form** in einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei im Format PDF/A abzugeben.



- 8.) Die Anmeldung zu und Abmeldung von der Hausarbeit ist **bis zwei Wochen vor Ende der Schreibzeit** möglich. Nach Ende der An- und Abmeldemöglichkeit besteht auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/> eine Möglichkeit zum Upload der Hausarbeit. **Nur so eingereichte Arbeiten können bewertet werden.**